

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

District Rolle.

1. — Jean Dumartheray, ci-devant Juge de District.
- District Nyon.

1. — Fr. Vulliet, Prince.

2. — Fr. Louis Duvillard, de Taney, Suppléant de l'Administration.

District Cossonay.

1. — Henry Potterat, d'Orny.

2. — Jean Duchat, Ex-Sous-Prefet.

District Lavaux.

1. — Jean Michoud, Agent de Culli, Avocat.

2. — Jean Chapuis, Pres. du Tribunal.

District Vevey.

1. — Jean de la Rottaz, de Veitaux, Ex-Administr.

2. — Jean Pierre Mouton, de Chardonne, Juge de District.

District Aubonne.

1. — Jean George Vionnet, Ex-Sous-Prefet.

2. — Mag. Louis Vionnet, Juge de District.

District Orbe.

1. — Maurice Glaire.

2. — David Richard, Juge de District.

District Yverdon.

1. — David Lambert, Ex-Juge du Trib. de Canton.

2. — Victor Vulliamy, Minitre de Culte.

District Moudon.

1. — Victor Duvelaz, Sous-Prefet.

2. — Cesar Tapis, de Combremont.

District Vallée.

1. — Alexandre Rochat, Juge de District.

District Oron.

1. — — — Démieville, Pres. du Tribunal.

District Echallens.

1. — — — Gaudard, Receveur de District.

2. — — — Longchamp, Sous-Prefet.

District Grandson.

1. — — — Mermod, Juge de District.

2. — — — Delachaux, Sous-Prefet.

District Payerne & Avenches.

1. — Alexandre Cornaz, de Moulet.

2. — — — Jomini, Ex-Représentant.

District Aigle.

1. — — — Clavel, Sous-Prefet.

2. — — — Fayod, Ex-Pres. du Trib. de Canton.

3. — Pierre François Vulet, de Gryon.

District Pays-d'en-haut.

1. — Pierre François Favre, Sous-Prefet.

Gesetzgebender Rath, 11. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionen-Commission über nachfolgende Gegenstände:)

6. Die aus 12 Gemeinden bestehende Bezirksmunicipalität von Verrio im District und Canton Lugano, stellt dem gesetzgeb. Rath die Unmöglichkeit vor, in welcher diese Gemeinde sich befindet, die in dem Auflagenystem decretirten Grundabgaben entrichten zu können. Sie legt Ihnen das äußerste Elend und den Mangel aller Art Nahrungsmittel, in welcher diese Gemeinden schmachten, ans Herz, so daß viele Einwohner ihre Nahrung in Kräutern und Wurzeln suchen müssen; sie erwartet also vielmehr von dem Mitleiden und Menschenliebe der Regierung den Trost und die Unterstützung, die ihnen durch das Gesetz vom 7. Aug. des vorigen Jahrs versprochen worden sind. Sie glaubt daß die Unkosten der zu machenden Schätzung erspart werden könnten, wenn man den schon vorhandenen Cadaster der Güter annehmen würde. Sie stellt Ihnen endlich das Drückende des neuen Taxe der Gerichtsgebühren vor, und wünscht eine Verminderung desselben, oder die Bestätigung des schon vorhandenen Taxe.

In Folge des Gesches vom 7. Aug. des vor. Jahrs und in Folge des an die Vollziehung lezthin erlassenen Botschaft, die Aussführung des Finanzsystems in den italienischen Cantonen betreffend, rathet Ihnen die Pet. Commission, diese Bittschrift an den Volkz. Rath zu senden, damit er die bedaurungswürdige Lage dieser Gemeinden beherzige, und ihnen die mögliche Erleichterung verschaffe. Angenommen.

7. Auch die Bezirksmunicipalität von Greganzona im Canton und District Lugano stellt dem gesetzg. Rath die traurige Lage ihrer Einwohner vor, und macht die nemlichen Bemerkungen über den Finanzplan und Gerichtsgebühren, die von der Municipalität von Verrio sind gemacht worden.

Die Petitions-Commission schlägt vor, aus den nemlichen Gründen diese wie jene Bittschrift an den Volkz. Rath mit Empfehlung zu senden. Angenommen.

8. Die Wirths, Schenken und andere Weinverkäufer der Gemeinde Lugano beschweren sich über die Getränkaufage, und besonders über die Beziehungsart derselben, welche auf ihre Localität nicht anpassend seyn kann, indem sie genöthigt sind, im Sommer täglich den Wein aus den Kellern zu holen, die jenseits des Sees 2 Stunden entfernt gelegen sind, und begehren, daß der Wein-

der Kauf nicht mehr als andere Gewerbs- und Handelsgegenstände belastet werde.

Die Pet. Commission rathet an, diese Bittschrift der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

9. Die B. G. de Saussure, Collet und Louis Mercier, Grundeigenthümer im Leman, wünschen für den auszunehmenden Gütercadaster, der Gemeinde Romanel für Lausanne bezogen zu werden. An die Vollz. gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Polizeycommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie haben dem Vollz. Rath eine Bittschrift des B. Joh. Rud. Fischer von Nynach, Et. Argau übersendet, worin er entweder die Zurücknahme der Bewilligung eines Mühlenbaues an der Wyne, welche dem B. Hr. Wirz ertheilt worden ist, oder die Rückerstattung einer für die Vorrechte seiner Mühle bezahlten Summe und die Nachlassung eines darauf lastenden Bodenzinses verlangt. Der Vollz. Rath sendet Ihnen diese Bittschrift in Anschluß wieder zurück, und ertheilt Ihnen Ihrem Wunsche gemäß, einen Bericht über diese Angelegenheit. — Auf eine im Juni vorigen Jahrs von der Gemeinde Burg und dem B. Fischer, Müller zu Nynach, an die Regierung gelangte Vorstellung gegen den Mühlenbau des B. Wirz zu Menziken, ward von der Verwaltung ~~die~~ darüber ein Bericht abgesodert, den sie am 23. Juli, so wie er abschriftlich hier bey liegt, ertheilt; aus denselben ergab sich, daß die Verwaltungskammer am 10. April 1799, nach vorher von zwey ihrer Mitgliedern eingenommenen Augenschein und nach Einsicht der Zeugnisse der Ortsmunizipalität, in Folge des Directorialbeschlusses vom 3. Crism. 1798, dem B. Wirz bewilligt, in Menziken auf seinem Land an der Wyne, eine Mühle mit 3 Wasserrädern zu errichten. Späterhin erschien der Beschluss der Vollz. Commission vom 28. April 1800, und nun ließ die Verwaltungskammer noch durch zwey ihrer Mitglieder einen neuen Augenschein einnehmen, um die Sache auch nach den in diesem Beschuß enthaltenen Vorschriften zu untersuchen. Es fand sich, daß die Vorstellung der Gemeinde Burg nur erschlichen, und durch zwey Munizipalbeamte ohne Auftrag der Gemeinde eingesandt worden war, und daß auch die Oppositionen des B. Fischer nur darin bestanden, daß durch Errichtung einer neuen Mühle in dieser Gegend, sein Verdienst geschmäleret werde. Hierauf entschied der Vollz. Rath am 25. Juli 1800, daß die Bittsteller in ihren Vorstellungen abgewiesen seyen, und zur Bezahlung des zweyten Augenscheins angehalten werden sollen, und daß der Präsident der

Gemeinde Burg wegen Missbrauch des Namens der Munizipalität vor das competirliche Tribunal gezogen werden sollte. Am 18. Herbstm. langte der B. Fischer mit einer neuen Vorstellung beym Vollz. Rath ein; da sie aber außer der Wiederholung des Inhalts seiner fruhern Bittschrift nur noch den Grund enthielt, daß seine Mühle durch eine Urkunde vom Jahr 1592 das Privilegium erhalten habe, daß auf einer halben Meile Weges um die selbe, keine neue Mühle errichtet werde, so ward er wieder abgewiesen, indem das Gesetz vom 19. Weintm. 1799 alle ausschließlichen Gewerbsrechte aufgehoben hat. Hingegen ward ihm angezeigt, daß er dem Bodenzins, der für die ausschließliche Concession auferlegt worden, seit der Aufhebung der Gewerbsprivilegien nicht mehr schuldig sey, da alle Bodenzinsen dieser Art durch das Gesetz vom 10. Winterm. 1797, Art. 21, abgeschafft worden seyen.

Dieses B. Gesetzgeber, ist der Bericht, den Sie vom Vollz. Rath verlangt haben. Sie werden nun entscheiden, ob Sie in die neuen Reclamationen des B. Fischer eingetreten wollen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath glaubt Sie mit den Vorstellungen bekannt machen zu müssen, die von mehreren in der Republik angesessenen Fremden gegen das Gesetz vom 24. Winterm. 1800 eingekommen sind.

Dieses Gesetz hatte zur Absicht, zu verhüten, daß Fremde, die sich in Helvetien niederlassen, nicht über Kurzem oder Langem den Gemeinden, in denen sie sich aufzuhalten, oder dem Staate zur Last fallen, und da die ihnen zu ertheilende Niederlassungsbewilligung für eine gewisse Anzahl von Jahren gültig seyn sollte, so ist durch den Art. 15 eine Gebühr von 16 bis 48 Fr. dafür bestimmt worden. Allein bey der nun bevorstehenden Einführung einer neuen Verfassung läuft der Fremde Gefahr, daß die ihm ertheilte Niederlassungsbewilligung nicht von langer Dauer seyn werde.

Deswegen scheinen auch die eingesandten Vorstellungen, daß unter einer solcher Voraussetzung die Gebühr zu hoch angesetzt sey, dem Vollz. Rath nicht ungegründet.

Er lädt Sie daher ein, den Gegenstand in Berathung zu nehmen, und zu untersuchen, ob es nicht angemessen wäre, den Verwaltungskammern hierin eine größere Vollmacht zu geben, und das Minimum der Niederlassungsbewilligungsgebühr auf 6 Fr. herabzusetzen.

(Die Fortsetzung folgt.)



Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 29. Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 9 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 11. Juni.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Munizipalitäts-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie haben dem Volkz. Rath Ihren Gesetzesvorstellung vom 1. May, die Organisation der Gemeindsräthe betreffend, mitgetheilt, um sein Befinden darüber zu vernehmen. So dringend auch immer das Bedürfnis seyn mag, die Localadministration auf einem zweckmässigen Fusse einzurichten, und vorzüglich dabei die Erfahrungen der letzten Jahre zu benutzen, so ist dennoch nicht einzusehen, wie eine solche Maßregel unter den gegenwärtigen Zeitumständen und überhaupt von der iżigen Regierung getroffen werden könnte.

Die Organisation der Munizipalbehörden macht einen wesentlichen Theil der Cantonsverwaltungen aus, die nach dem neuen, vorläufig von Ihnen angenommenen Verfassungsplane, durch die Cantone selbst bestimmt werden sollen. Bei der grossen Wichtigkeit des Gegenstandes aber ist zu wünschen, daß diejenigen, denen diese Bestimmung obliegen wird, ein nachahmungswürdiges Vorbild vor Augen haben möchten, und da der vorliegende Entwurf die zu dem Ende erforderlichen Eigenschaften grösttentheils in sich zu vereinigen scheint; so trägt der Volkz. Rath darauf an, daß Sie B. G. zwar alle fernern Berathschlagungen über den Gesetzesvorstellung einstellen, hingegen die Bekanntmachung desselben, um zu dem angeführten Zwecke zu dienen, gestatten, oder auf eine indirecte Weise veranstalten mögen.

Lüscher erhält für 8 Tage Urlaub.

Am 12. Juni war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 13. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Unterrichts-Commission legt die ihr von dem Er-

ziehungsrathe des Cantons Sentis eingesandte tabellarische Uebersicht des Zustandes der Schulen in diesem Canton vor (Vergl. S. 119); sie trägt auf ehrenvolle Melbung dieser verdienstlichen Arbeit im Protokolle und daß davon ein Auszug an den Erziehungsrath gesandt werde, an. Dieser Antrag wird angenommen.

Die gleiche Commission räth zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Volkz. Rath! Die Gemeinde Nothwyl im C. Luzern, welche eine von der Pfarrey Sursee abhängige Kaplanei ausmacht, wünscht in beysfolgender an den gesetzgeb. Rath gerichteten Petition, sich von ihrer Mutterkirche trennen zu dürfen, und sie hat auch die diesfällige Erklärung der Gemeinde Sursee mit eingesandt. Der gesetzgeb. Rath, ehe er in dieses Begehrn eintreten kann, wünscht das Befinden der Verwaltungskammer von Luzern über die Notwendigkeit dieser von der Gemeinde Nothwyl, auf eine wie es scheint sehr billige Weise gewünschte Trennung zu erhalten, und ladet Sie desnahmen ein, solches einholen zu lassen und ihm mitzutheilen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird.

B. Gesetzgeber! Unter am 25. Febr. und 11. März letzthin hatte Ihnen der Volkz. Rath zu Gunsten der beyden aus dem Kloster getretenen Mönche, Laghi und Filippis im Canton Lugano, den Vorschlag einer Aussteuer von 960 Fr. für jeden derselben, zur Genehmigung vorgelegt. — Auf den Bericht Ihrer Unterrichts-Commission verlangten sie nähere und bestimmtere Auskunft über die 2 Punkte:

1) Ob die beyden Mönche durch diese Aussteuer ein solches Schicksal sich verschaffen können, daß sie in Zukunft weder ihrer Familie noch ihrer Gemeinde noch dem Staate zur Last fallen?

2) Ob sie nicht fähig seyen, in irgend einem mit ihrem Stande vereinbaren Amte, vom Staate angestellt zu werden?

Mit seiner neuern Botschaft vom 6. May übersendet Ihnen nun zwar der Volkz. Rath die sich auf obige Fragen beziehenden Erklärungen der beyden Mönche — die aber euerer Unterrichts-Commission so unbestimmt, zweydeutig und ungenugthuend erscheinen, daß sie es für einmal räthlich hält, Ihnen anzutragen, in das Begehrn der gedoppelten Aussteuer für die Mönche Laghi und Filippis nicht einzutreten.

Die Finanz-Commission legt über die Veräußerung eines Stücklein Landes, Romanshorn genannt, im C. Thurgau — einen Bericht vor, der für 3 Tage auf den Tanzleytisch gelegt wird:

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Tanzleytisch gelegt wird.

B. Gesetzgeber! Die Botschaft des Volkz. Rathes vom 9. Brachm., welche auf Abänderungen im Gesetze über die Ansiedlung der Fremden in Helvetien anträgt, und zwar in Erwagung der neuen bevorstehenden Verfassung, scheint die Voraussetzung zu begünstigen, als ob die darin gesetzlich bestätigten Grundsätze von den künftigen Cantonsgewalten durften aufgehoben werden, und nicht in das Gebiete der höhern allgemeinen Polizey gehörten. Aber alle bey der Berathung gegenwärtige Mitglieder euerer Polizey-Commission, welcher ihr obgemeldte Botschaft zur vorläufigen Untersuchung überwiesen, waren einmuthig der entgegengesetzten Meinung und überzeugt, daß in dieser Sache die allgemeine Gesetzgebung nur zu verfügen und ereignenden Fälls die jetzt bestehenden Gesetze aufzuheben oder abzuändern berechtigt seyn werde, hingegen den Cantonsbehörden nur die besondere Aufsicht nach den allgemeinen Gesetzen zusthe. Ei schlägt Ihnen vor, in den Antrag des Volkz. Rathes nicht einzutreten, und demselben dieses durch eine Botschaft anzuziegen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Sie haben am 2. d. Ihrer Justiz-Commission den Auftrag ertheilt, Ihnen Bericht über die von derselben bearbeitete und noch zu bearbeitende Gegenstände abzulegen. Unter den ersten bieten sich seit dem 7. August keine andere als Privatgegenstände dar, die von Ihnen entweder durch bestimmte Entscheidungen oder durch Hinsendungen an den Volkz. Rath beseitigt worden. Wichtigere Versuche unternahm Ihre Justiz Commission über einige allgemeine Gegenstände; es war eine ihrer Hauptbeschäftigungen gleich bey'm Anfang ihres Zusammentrettes, eine zwickmäss-

gere Organisation des obersten Gerichtshofes zu entwerfen, durch welche dem zu häufigen Cassationsbeschreben und dem kostspieligen, zu weitschichtigen Prozeßgang abgeholfen, und namentlich die Schiedsrichter-Tribunalen abgesetzt hätten werden sollen.

Sie B. G. widmeten auch wirklich Ihre ganze Aufmerksamkeit diesem Vorschlag, und nur später gemachte Bemerkungen des Volkz. Rathes hinderten Sie, denselben Gesetzeskraft zu ertheilen. Sie forderten und auf der andern Seite auf, einen Vorschlag einzurichten, wie dem oberen Gerichtshof eine Aussicht über die niedern gerichtlichen Behörden eingeräumt werden soll, welchen Sie jenem Gesetz über Cassation und deren Prozeßgang voranschicken zu müssen glaubten; auch diesen hatten wir die Ehre Ihnen vorzulegen, der aber Ihren Beifall nicht erhielt, und so sind also diese beyde Gegenstände unter die Zahl der noch zu bearbeitenden gebracht worden.

Sie werden von selbst einsiehen, daß in dem gegenwärtigen Augenblick von diesen beyden Vorschlägen nun nicht mehr die Rede seyn kann, da eine neue Verfassung bekannt gemacht ist, mit welcher eine neue Organisation der richterlichen Gewalten ohnehin abgesetzt werden muß.

Wir thilten Ihnen vor mehreren Monaten schon unsere Ideen mit, nach welchen wir geglaubt hätten, daß auf der einen Seite die Auffassung eines bürgerlichen Gesetzbuches, auf der andern provisorische Verfügungen für einzelne Lücken derselben erzielt werden könnten. Weder die vorgeschlagne Sammlung der vorhandnen Gesetze und Gewohnheiten, noch die Bearbeitung einzelner Hauptgegenstände des bürgerlichen Gesetzbuches schien Ihnen B. G. angemessen zu seyn, und Sie wiesen das Ganze wieder Ihrer Commission zurück.

Wenn wir Ihnen seither nichts weiteres darüber vorlegten, so geschah es, weil wir die Unmöglichkeit zu deutlich einsahen, etwas Vollständiges darüber zu arbeiten, wenn keine einzelne Verfügungen, sondern das ganze bürgerliche Gesetzbuch nur in seinem ganzen Umfang vorgelegt werden müsse. Indessen verursachen die vielen Lücken auch in den Hauptzweigen des bürgerlichen Gesetzbuches häufige Reclamationen, die sich besonders auf die Ungleichheit des Erb- und Collocationstreches beziehen, und dieses mag auch die Ursache seyn, durch die sich eine neulich ernannte Commission bewegen ließ, Ihnen vorzuschlagen, Ihrer Justiz Commission den Auftrag zu ertheilen, daß sie ein allgemeines Erb- und Collocationsrecht abfassen soll. Da Sie B. G. darüber

nicht entschieden und unsfern früher gemachten dahin zielenden Antrag abgewiesen haben, so wagen wir es nicht, Ihnen denselben in einem Zeitpunkt zu wiederholen, wo nach wenigen Wochen ohnehin eine andere Regierung an unsere Stelle trittet: denn zur Absfassung eines allgemeinen Erb- und Collocationsrechtes wäre vor allem aus einer Sammlung der darüber bestehenden Gesetze und Gewohnheiten vonnothen gewesen, ohne deren Kenntnisse es schlechterdings unmöglich wäre, etwas Anpassendes zu versügen; dafür ist die Zeit verflossen, und es bleibt einer zukünftigen Regierung vorbehalten, bey dem Anfang ihrer Arbeiten sich mit zweckmässigen Anstalten für eine vollständige Sammlung der verschieden Gesetze und Gebräuche über alle Zweige des bürgerlichen Gesetzbuches und der Gerichtsordnung zu beschäftigen. Aber immer bedarf es noch längerer Zeit, bis die Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und einer gleichen Prozeßform möglich wird, und es bleiben manche Cantone auf diese Weise noch lange in dem kläglichen Zustand, auch für die wichtigsten Fälle keine bestimmten Vorschriften und Gesetze zu haben. Wir schlagen Ihnen B. G. in dieser Rücksicht vor, daß Sie die Cantonsgerichte einladen lassen möchten, Ihnen mit möglichster Förderung dicsenigen Gesetze und Versißungen anzuseigen, und mit zweckmässigen Vorschlägen zu begleiten, welche denselben überhaupt sowohl als in dem Prozeßgang am nothwendigsten zu seyn scheinen, damit Sie diese als provisorische Versißungen bis zu einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch den einzelnen Cantonen decretiren könnten.

Zene über die dringendsten Gegenstände der Gesetzgebung niedergesetzte Commission schlug Ihnen ferner vor, uns die Einrichtung der bürgerlichen Rechtsgewalten zu überweisen. Da diese aber unter die Arbeiten der Constitutions-Commission gehört, und diese letztere sich auch wirklich damit beschäftigt; so haben wir Ihnen B. G. darüber nichts vorzutragen, so wie wir hingegen der Sorge, die jene Commission für das Schicksal der unehelichen Kinder Ihnen ans Herz legte, durch einen besondern Gesetzesvorschlag zu entsprechen uns bemühet haben.

Der Rath verwirft diesen Antrag und beauftragt dagegen seine Commission, über Collocations-, Erb- und Wechselrechte allgemeine Gesetze zu bearbeiten.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Sie haben über das Gutachten, welches die Justiz-Commission Ihnen am 12. Jenner wegen der zwischen der Gemeindekammer von Baden

und der Gemeinde Gössikon über das Kirchengut und dessen Aufbewahrung vorwaltenden Streitsache vorzuzeigen die Ehre hatte, am 15. Jenner den Schluß gefasst, auch die Gemeinde Gössikon über ihre Gegengründe einzubernehmen. Sie entwickelt diese in der Rüttchrift vom 20. Merz, welche der Volkz. Rath am 8. April dem gesetzgeb. Rath mittheilte. Wir müssen darauf antragen, daß diese Rüttchrift verlesen werde, weil wir in deren ganzen Inhalt nichts finden, das uns zur Abänderung des am 12. Jenner eingereichten Gutachtens hinsichtlich könnte, indem es sich klar zeigt, daß es nicht bloß um Aufbewahrung, sondern um formliche Abstellung des Kirchengutes zu thun ist. Über die von der Gemeinde Gössikon angeführten Beispiele wagen wir nicht zu entscheiden, weil wir dieselben in ihrem ganzen Umfang nicht kennen, und es bleibt uns daher nichts anders übrig, als uns lediglich auf unser Gutachten zu berufen, und dasselbe Ihrer Beurtheilung zu unterziehen. (S. das ältere Gutachten und den Decretsentwurf, N. Schweiz. Republ. St. 243 S. 1020).

Der Decretenvorschlag wird hierauf angenommen.

Die Unterrichts-Commission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Vor einiger Zeit wiesen Sie Ihrer Unterrichts-Commission die Rüttchrift der Dorfschaft Arcegno, das Begehren enthaltend, von der Pfarrkirche Losone getrennt zu werden, und eine eigene Pfarrey bilden zu können, nebst den abgeförderten Bemerkungen der Gemeinde und des Pfarrers von Losone, die sich einer solchen Trennung widersetzen, zu.

Die Commission hat nach geschehener Untersuchung und Prüfung der von beiden Seiten für und wider angeführten Gründen gefunden, daß

- 1) keine solche Umstände vorhanden sind, welche die begehrte Sonderung nothwendig und unumgänglich erheischen;
- 2) daß die Sonderung selbst den Einwohnern von Arcegno mehr beschwerlich als nützlich in der Zukunft fallen würde;
- 3) daß die Gestaltung einer solchen Sonderung besonders in den jetzigen Zeitzuständen große nachtheilige Folgen für die Ruhe und Einigkeit, die in dieser Gemeinde bis jetzt geherrscht haben, haben könnte, und für andere Gemeinden ein böses Beispiel geben würde.

Dieses alles in Erwägung gezogen, glaubt Ihre Unterrichts-Commission, Ihnen B. G. antragen zu müssen, in das Begehr der Dorfschaft Arcegno im C. Zugano

und Distr. Locarno, betreffend die Sönderung von der Pfarrkirche Losone, nicht einzutreten.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Wirth von Nyon machen Vorstellungen gegen eine neue Wirtschaftsbewilligung, die die Verwaltungskammer vom Keman in ihrer Stadt ertheilt hat. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Gemeinde Seen, Distr. Winterthur, wendet sich an den gesetzgeb. Rath, um zu wissen: ob eine ehemalige Bauführplicht, die B. Altstadtschreiber Troll zu Gunsten eines ihm angehörigen Stük Reblands frischerdings fordert, unter die unentgeldlich abgeschafften persönlichen oder aber unter die dinglichen Feodallasten gehöre? Wird an die Finanz-Commission gewiesen.

3. Die sämtlichen Gerichtsweibel im Distr. Wangen C. Bern, machen Vorstellungen über das Misverhältnis ihres geringen Gehalts mit den ihnen obliegenden Pflichten; insbesonders denn beschweren sie sich über eine in Betreff der freiwilligen Steigerungen jüngst ertheilte, ihnen sehr nachtheilige Weisung des Justizministers. Wird an die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen.

4. Die Kirchgemeinde Egg, Distr. Grüningen, C. Zürich, erklärt das unterm 8. April d. J. von der Gemeinde Esplingen dem gesetzgeb. Rath vorgelegte Vereinigungsbegehr als eine in ihrem Angeben unwichtige und zugleich sträflich unterschobene Particular-Speculation. Wird an die Vollziehung gewiesen.

5. Auch die Munizipal. Schashausen und Winterthur stellen in Bezug auf die Gemeinden ihrer Distrikte die grellen Folgen eines Repräsentativsystems dar, daß nicht auf das Verhältniß der Bevölkerung und Steuerabgabe berechnet wäre. Wird an die Vollziehung gewiesen.

6. Die Munizipal. St. Gallen äussert ihr Bedenken über die in dem neuen Constitutionsprojekt vorgeschriebene Wahlart zu den Cantonaltagssitzungen. Wird an die Organisationsgesetz-Commission gewiesen.

Am 14. Juni war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 15. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Unterrichts-Commission rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

B. Volkz. Nähe! Sie sind eingeladen, über das Begehr der Gemeindeskammer und Munizipalität Grolcy, Distr. Freiburg, eine eigene Kirchgemeinde bilden zu dürfen, welches Sie in beyfolgender Bittschrift ersehen,

Bericht einziehen zu lassen, und denselben dem gesetzgeb. Rath mitzuteilen. Auch übersenden wir unter der nämlichen Einladung Ihnen B. V. R. die Bittschrift der Gemeinen Au, Abtwil und Russischweil, C. Baden, die sich von ihrer Mutterkirche Sins zu trennen wünschten.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird die Unterrichts-Commission beauftragt, ein allgemeines Gesetz zu entwerfen, über die Bedingungen, unter welchen Trennungen von Kirchgemeinden zugelassen werden können.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Eanzleytisch gelegt wird:

S. Gesetzgeber! Sie haben in einer Botschaft vom 3. April den Volkz. Rath einzuladen, Ihnen Bericht abzustatten, ob die abgebrannte Kirche in Buchs nicht füglich an ein anderes, Enetbürgen näher gelegenes Ort, wieder aufgebaut werden könnte, oder wenn dieses das Locale nicht gestatten sollte, Ihnen Vorschläge mitzuteilen, wie eine Trennung der Pfarrgemeine Enetbürgen von der Mutterkirche Buchs erzielt werden könnte. Der Volkz. Rath hat einen nach nach unserm Erachten sehr zweckmässigen Mittelweg gefunden, indem er Ihnen in seiner Botschaft vom 29. May vorschlägt, die mit der Pfarrkirche verbundene Kaplanei auf die St. Antoni-Kapelle zu Enetbürgen zu übersezzen, und dieselbe in ein Beneficium Curatum zu umwandeln, ohne jedoch die Enetbürger von der Mutterkirche zu trennen, zu deren Wiedererbauung und Unterhalt dieselbe ferners das Thürige wie bisher beizutragen haben würden. Auf diese Weise haben die Buchser ihre Kirche wieder auf dem vorigen Platz: die Enetbürger ihren Seelsorger und Gottesdienst in ihrer Nähe, und es ist einer Trennung ausgewichen, die über kurz oder lang beyden Theilen hätte nachtheilig werden müssen.

Sie finden die weitern Gründe dafür in der Botschaft des Volkz. Rathes angegeben, und es bleibt uns nur der Wunsch übrig, daß diese Pfarrgemeinen in dieser Verfügung wieder ihre vorige Eintracht finden, und von allen weitern Umtrieben und leidenschaftlichen Verfolgungen endlich abstehen möchten. Das beidseitige zukünftige Betragen wird nur ihre Absichten rechtfertigen, aus welchen sie alle ihre Schritte unternommen zu haben vorgegeben haben, nachdem durch diesen Vorschlag der Gottesdienst und andere pfarrliche Berrichtungen in beyden Gemeinden sehr zweckmässig verschen werden dürften, wegen welchem einzig die Buchser ihre Pfarrkirche am alten Ort und die Enetbürger die Trennung zu fordern behaupteten. Wir schlagen Ihnen B. G. darüber folgendes Decret vor: (Die Forts. folgt.)